

**Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zur Veränderung der Schulbezirke der Grundschule Sonnenhalde sowie der Grundschule Petershausen auf Grundlage des § 25 Abs. 2 S. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG) i.d.F. vom 01.08.2015 und § 35 S. 2 LVwVfG**

**I.**

**Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden durch die Stadt Konstanz als Schulträger folgende Schulbezirke verändert:**

**- Schulbezirk Grundschule Petershausen**

Der bisherige Schulbezirk der Grundschule Petershausen wird um das Wohngebiet, das von der Schneckenburgstraße, Wollmatinger Straße/Zähringerplatz und Steinstraße umgrenzt wird, erweitert.

Straßenabschnitte, die **neu** dem Schulbezirk Petershausen zugeordnet werden:

Wollmatinger Straße 1 – 59, Zähringer Platz 7 – 21, Steinstraße 4 – 60, Schneckenburgstraße 48 – 60, Am Briel 43 - 65 und 36 – 68, Bettelgässchen 2 - 4, Gottfried-Keller-Str. 1 - 25 und 2 - 46, Bismarcksteig 3 - 5 und 2 -12a, Hans-Thoma-Str. 2 - 4, Jahnstr. 17 - 23.

**- Schulbezirk Grundschule Sonnenhalde**

Der bisherige Schulbezirk der Grundschule Sonnenhalde wird um das Wohngebiet, das von der Schneckenburgstraße, Wollmatinger Straße/Zähringerplatz und Steinstraße umgrenzt wird (laut oben genannter Auflistung der Straßenabschnitte) verkleinert.

**Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar im Sinne des § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehbarkeit ist deshalb erforderlich, da aufgrund der fehlenden Raumkapazitäten an der Grundschule Sonnenhalde bereits zum Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler nicht mehr vollständig aufgenommen werden können. Würde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit unterbleiben, könnte im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln die notwendige Schulbezirksänderung nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden.

**Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach

der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitlich auch ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

## II.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 2 SchulG BW. Demnach obliegt dem Schulträger, sofern in seinem Gebiet mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, die Bestimmung der Schulbezirke.


Die Abweichung von den bisherigen Schulbezirken muss als schulorganisatorische Maßnahme bis auf Weiteres ab dem Schuljahr 2022/23 erfolgen, da die Grundschule Sonnenhalde an ihren räumlichen Kapazitätsgrenzen angelangt ist und in den nächsten Jahren keine weitere Raumkapazität hat, um weitere fünf Eingangsklassen aufzunehmen. Die Grundschule Petershausen besitzt demgegenüber derzeit jeweils drei Klassen pro Klassenstufe (dreizügig) und kann in ihrer räumlich vierzügigen Auslegung die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus dem neu hinzukommenden Gebiet aufnehmen.

Die Schulbezirksveränderungen sind zwingend notwendig, da anderenfalls ab dem Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler aufgrund der fehlenden Raumkapazität an der Grundschule Sonnenhalde nicht mehr vollständig aufgenommen werden können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Konstanz, Amt für Bildung und Sport, Benediktinerplatz 8, 78467 Konstanz Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg eingelegt wird.

Konstanz, 21.01.2022



gez. Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 01.02.2022.